

Zwangsarbeit

in der

DDR

Lexipol - School



Thesen zur Zwangsarbeit als Sachverständiger auf der Fachanhörung der Bundestagsfraktion der FDP am 30. November 2012.

Dr. Christian Sachse

Eingeladen hatte Patrick Kuhrt (MdB)

Weitere Sachverständige waren:

Roland Jahn (BStU), Dr. Anna Kaminsky (Bundesstiftung Aufarbeitung), Dr. Steffen Alisch (FU Berlin), Hugo Diederich (Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.), Günter Saathoff (Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft), Dr. Karin Schmidt (Juristin)

Die folgenden Thesen entsprechen nur sinngemäß dem Wortlaut des Vortrages.

Ich denke, bei der Beteiligung von Westfirmen sind mindestens zwei Fälle zu unterscheiden:

1. In der DDR hergestellte Produkte wurden von der DDR auf dem Weltmarkt angeboten und vom Westen gekauft. Dies ist z.B. der Fall bei chemischen Halbprodukten aus Bitterfeld, die nachweislich von politischen und anderen Häftlinge unter schweren Gefahren für die Gesundheit produziert worden sind. In diesem Fall war es für die Käufer schwer nachzuvollziehen, unter welchen Bedingungen von wem produziert worden ist. Man konnte es aber dann wissen, nachdem die „Welt“ 1983 darüber im Westen berichtet hatte.

2. Bei Ikea handelt es sich um eine Produktion im Auftrag. In diesem Fall kann der Auftraggeber auf die Produktionsbedingungen Einfluss nehmen oder aber den Auftrag nicht erteilen. Das hat Ikea versäumt und dieses Versäumnis auch zugegeben. Ansonsten hätte der Konzern sich wohl kaum entschuldigt.

Anders ist es bei DDR-Betrieben, die im vollen Wissen um ihre Produktionsbedingungen Häftlinge anforderten oder auf Aufforderung hin einsetzten. Die Liste dieser Betriebe ist lang. Darunter befindet sich beispielsweise die Reichsbahn, die heute in der Deutschen Bahn aufgegangen ist.

Grundsätzlich: Anders als Kohle kaufende DDR-Bewohner, hatten westliche Firmen die Wahl, ihre Produkte woanders zu erwerben oder den Erwerb mit Bedingungen zu versehen (das ist heute bei vermuteter Kinderarbeit Standard!). Je maroder die DDR-Wirtschaft wurde, desto größer waren die Erfolgsaussichten für Westfirmen, Einfluss zu nehmen (1980er Jahre).

Im Weiteren folge ich sehr frei: Vesting, Justus: Zwangsarbeit im Chemiedreieck. Strafgefangene und Bausoldaten in der Industrie der DDR. Chr. Links Verlag, Berlin 2012.

Die DDR ist der ILO – im Gegensatz zu den beiden Pakten über bürgerliche, politische und soziale Rechte von 1965 - nie beigetreten, weil – so kann man argumentieren – sie nicht einmal den Anschein erwecken wollte, sie einzuhalten. Nicht unterzeichnet wurde folglich das Übereinkommen 105 der ILO von 1957, welche ausschließt, Arbeit einzusetzen „als Mittel politischen Zwanges oder politischer Erziehung oder als Strafe gegenüber Personen, die gewisse politische Ansichten haben oder äußern oder die ihre politische Gegnerschaft gegen bestehende politische, soziale oder wirtschaftliche Ordnung bekunden.“ Insofern ist zwar Zwangsarbeit statthaft, nicht aber im Sinne einer politischen Disziplinierung.

Arbeitszwang wurde aber in der DDR durchweg als Mittel der politischen Erziehung in sehr umfassendem Sinne auch gegen Gewalttäter oder Diebe eingesetzt. Ziel auch der Arbeitserziehung war (zeitbedingt etwas unterschiedlich formuliert) der Bürger, der sich nahtlos in das politische System der DDR einfügt. Dazu gab es ein formuliertes Staatsziel der Erziehung in allen zur Rede stehenden Anstalten (Lager, Jugendwerkhöfe, Gefängnisse), das weit über die Sanktion von Straftaten hinausging.

Zudem trug die Arbeit in allen Anstalten zumindest zeitweise durch die bewusste Wahl schwerer bis schwerster körperlicher Belastungen den Charakter zusätzlicher Disziplinierung über den Entzug der Freiheit hinaus.

Eine große Gruppe von Menschen verstieß gegen die in der DDR verhängte Arbeitspflicht. Aus dem Verstoß folgte die Einweisung in Polizeilager, Arbeitserziehungslager bzw. -Kommandos, Jugendhäuser und Jugendwerkhöfe. Die Einrichtungen waren dazu gedacht, die seit 1968 in der DDR verfassungsmäßige Pflicht (Artikel 24) durchzusetzen. Hier haben sich Menschen gegen eine politische Vorschrift verhalten, die zu erlassen dem Staat nicht zustand. Diese Häftlinge und auf andere Weise festgehaltenen Menschen zählen heute weitgehend als kriminelle. Es ist die Frage, wie man damit umgeht.

Man kann dieses enge Verständnis aber noch erweitern auf:

1. Die unverhältnismäßigen Sanktionen bei Verweigerung der Arbeit,
2. Die Unmöglichkeit, sich schwer gesundheitsgefährdenden Arbeitsplätzen zu verweigern,
3. Den „Verschleißcharakter“ verschiedener Arbeitsplätze (unterdurchschnittlicher Schutz vor Unfällen, körperliche Schwerstarbeit / Höhere Arbeitsnormen),
4. Den diskriminierenden Charakter (schlechtere Arbeitsbedingungen als freiwillige Arbeiter/ systematische Verletzung des Arbeitsschutzes/ Einsatz in Bereichen, die auf Grund der schlechten Bedingungen nicht mehr von freiwilligen Arbeitern in Anspruch genommen wurden / Bezahlung unterhalb des Tarifes ist unter DDR-Bedingungen verfassungswidrig gewesen – anders als im Westen /phasenweise: Einsatz politischer Häftlinge in besonders gefährlichen Bereichen)

Sicher werden nicht alle Kriterien auf jeden Arbeitsplatz im Gefängnis zutreffen. Deshalb ist eine differenzierte Untersuchung nötig.

Die meisten Kriterien treffen auf die Jugendwerkhöfe zu. Diskriminierend war die Degradierung zum Teilfacharbeiter auf dem Niveau des Abschlusses der 8. Klasse (bis auf vier Jugendwerkhöfe) bis zum Ende der DDR. Diskriminierend war weiterhin der bewusste Einsatz Jugendlicher (Heranwachsender!) zu körperlicher Schwerstarbeit in Tagebauen, Brikettfabriken, Ziegelbrennereien u.s.w. Ähnliches gilt für die Jugendhäuser und die Arbeitserziehungskommandos, bzw. Haftarbeitslager.

Zumindest als sittenwidrig einzustufen ist die Arbeit in Durchgangsheimen (dazu gab es Anordnungen). Besonders in Spezialkinderheimen und Jugendwerkhöfen war es nicht möglich, sich ohne Sanktionen den sogenannten freiwilligen Arbeitseinsätzen zu verweigern. Analoges dürfte für Haftanstalten gelten (weiß ich aber nicht genau).

Selbstverständlich dürfen auch Kriminelle nicht zur Zwangsarbeit, die obigen Kriterien genügt, herangezogen werden. Das Strafgesetzbuch auch der DDR verfügte lediglich genau definierte Strafen. Zusatzstrafen darüber hinaus waren auch bei Kriminellen nicht erlaubt.

Die Abgrenzung von der NS-Zwangsarbeit liegt in dem Ziel „Vernichtung durch Arbeit“, das man der DDR nicht vorwerfen kann. Außerhalb dieses Ziels gibt es eine Reihe gleicher Phänomene.

Lexilog-Suchpool